



Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.  
Le Quartier Hornbach 15 · 67433 Neustadt a. d. Weinstraße

Herrn  
Sascha Symalla  
- Ausschussesekretariat -

Landtag NRW  
Platz des Landtags 1

40221 Dusseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/1055**

A04, A11

Ihr Zeichen: I.1  
Unser Zeichen: UN  
Datum: 10. September 2013

## **Stellungnahme der Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V. Region Nordrhein-Westfalen für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags NRW, 19.09.2013:**

### **Anfrage der Fraktion FDP (Drucksache 16/2622):**

**„Kinder kennen keine Grenzen – Erleichterung der Inanspruchnahme von gemeindefremde  
Kinderbetreuungsangeboten auf den Weg bringen“**

Sehr geehrte Frau Gödecke,

sehr geehrte Damen und Herren,

gerne kommen wir Ihrer Einladung nach, zu dem oben genannten Thema eine Stellungnahme abzugeben.

Wir begrüßen ausdrücklich den Antrag der Fraktion der FDP, der eine Problematik aufgreift, die gerade viele Waldorfkindergärten in NRW betreffen. Grundsätzlich entspricht die Beschreibung der Ausgangslage und der Argumentationslinie der Handlungsnotwendigkeiten unserer Einschätzung zum Thema „Gemeindefremde Kindertagesbetreuungsangebote“.

Viele unserer 115 Waldorfkindergärten in NRW mit über 5.000 Kindern berichten davon, dass ihre Jugendämter die Betreuungsverträge von Kindern aus benachbarten Kommunen nicht akzeptieren. Eltern, die in ihrer Heimatkommune keinen Waldorfkindergarten vorfinden, jedoch ihr Kind in einem Waldorfkindergarten der Nachbargemeinde angemeldet haben, können somit ihr Wunsch- und Wahlrecht nach einem pädagogischen Konzept nicht nutzen. Das Wahlrecht ist für diese Eltern massiv eingeschränkt.

Die „Grundrichtung der Erziehung“, § 9 SGB VIII, spricht dieses Recht den Eltern geradezu:



„ ...bei der Jugendhilfeplanung sind die verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung zu berücksichtigen, die das Wesen der „unterschiedlichen Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen“ im Sinne des § 3 Abs. 1 SGB VIII mit dem „eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag“ der Kindertageseinrichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 KiBiz verbindet. ...“ (Rechtsgutachten (2008) über die institutionelle Förderung von Kindertageseinrichtungen freier Träger nach dem Kinderbildungsgesetz NRW; i. A. der Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V. Region NRW)

Uns berichten Einrichtungen, dass Eltern, für eines ihrer Kinder einen Platz im benachbarten Waldorfkindergarten genehmigt bekommen haben, jedoch nicht für ein weiteres Geschwisterkind, welches im Folgejahr angemeldet wurde. Andere Eltern leben in den Grenzzonen der Kommunen und können ihr Kind nicht in dem nahegelegenen Waldorfkindergarten anmelden, weil dieser auf dem Gebiet der Nachbargemeinde liegt.

Weitere Beispiele lassen sich anführen!

Unserer Auffassung nach, kann das Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) für ein Erziehungskonzept der Eltern nicht durch kommunale Entscheidungen gebrochen werden. Hierzu hat die Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V. Region Nordrhein-Westfalen im Jahr 2008 ein Rechtsgutachten vorgelegt, das diese Auffassung stärkt. Die für diese Stellungnahme wichtigen Abschnitte des Gutachtens werden im Folgenden zitiert:

„ ... Die Entscheidung, welcher konkrete Kindergartenplatz den Leistungsanspruch erfüllt, hat insbesondere unter Beachtung des **Wunsch- und Wahlrechts** des Leistungsberechtigten gem. § 5 SGB VIII zu erfolgen. Danach haben Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Dem Wunsch- und Wahlrecht ist zu entsprechen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII):

- a) **Inhalt:** Wie sich aus dem Gesetzeswortlaut bereits ergibt – auch wenn dies in der Praxis häufig verkannt wird ... gilt das **Wunsch- und Wahlrecht** in vollem Umfang auch bei der Geltendmachung des **Rechtsanspruchs** auf einen **Kindergartenplatz**. Es beinhaltet nicht nur die Alternative, zwischen dem Angebot eines bestimmten Trägers der freien Jugendhilfe oder eines TöJ (*Träger der öffentlichen Jugendhilfe*) zu wählen, sondern bezieht sich auch auf verschiedene Einrichtungen desselben Trägers. ... Insbesondere ist der Anspruch nach § 24 Abs. 1 SGB VIII **nicht** auf den Besuch einer Einrichtung im Bereich des örtlich zuständigen Jugendamtes beschränkt. Eltern können für ihr Kind auch einen Platz in einer spezialisierten Einrichtung mit einem spezifischen pädagogischen Profil und mit **überörtlichem Einzugsbereich** (z. B. **Waldorfkindergärten**) oder in einem Kindergarten in der Nähe der Arbeitsstätte wählen. (BVerG, st. Rspr. U. a. BVerwGE 117, 184, 187; Wiesner, a. a. O. Rdnr 21)
- b) **Mehrkostenvergleich** : Die Feststellung, ob – als Grenze des Rechtsanspruchs und Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts – „unverhältnismäßige Mehrkosten“ entstehen, ist auf Grund eines Vergleichs zu treffen. Verglichen werden müssen die Kosten, die die erforderliche Maßnahme unter Berücksichtigung des Wunsches der Leistungsberechtigten erfordert und die Kosten, die bei Durchführung der Maßnahme entstehen würden, ohne dass ein solcher Wunsch in Frage stünde. (BVerG, FEVS 31,221; 36. 353; Wiesner, a.a.O. § 5 Rdnr. 12)



Einen allgemein verbindlichen Maßstab für die Feststellung der Unverhältnismäßigkeit gibt es nicht. Sozialhilferichtlinien der Länder legen zum Teil die Grenzen der Vertretbarkeit bei 20 % der alternativen Kosten fest. Das BVerwG hat Mehrkosten von 75 % als „unvertretbar“ angesehen. (BVerwG, FEVS 31, 221: Wiesner a.a.O., „ 5 Rdnr. 16)

Abzustellen ist bei den Mehrkosten auf die tatsächlichen Kosten des Trägers, die bei gemeindlichen Trägern regelmäßig auch solche Leistungen umfassen, die nicht der Träger selbst, sondern eine gemeindliche Einrichtung (etwa Gartenpflege, Hausmeisterdienste) erbracht werden. Für Waldorfkinderergärten ist gerichtlich geklärt, dass eine solche „Wahlentscheidung“ zu erfüllen ist, auch wenn es sich bei der Einrichtung um eine sogenannte auswärtige Einrichtung handelt und wenn das Leistungsangebot höhere Kosten als in vergleichbaren Einrichtungen zur Folge hat, wenn – und soweit – diese Mehrkosten ihre Rechtfertigung gerade in dem von den Erziehungsberechtigten gewünschten besonderen pädagogischen Profil finden. (Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.04.2002-5C 18.01 – BVerwGE 116, 226 (234)) ...“ (Rechtsgutachten (2008) über die institutionelle Förderung von Kindertageseinrichtungen freier Träger nach dem Kinderbildungsgesetz NRW; i. A. der Vereinigung der Waldorfkinderergärten e. V. Region Nordrhein-Westfalen)

Der Vereinigung der Waldorfkinderergärten e. V. Region Nordrhein-Westfalen ist es ein Anliegen, dass die allgemein gute Zusammenarbeit der freien Träger mit den zuständigen Kommunen auch in der Frage der „Gemeindefremde Kindertagesbetreuungsangebote“ konstruktiv und an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientiert geklärt wird. Wirtschaftliche Aspekte einer Kommune dürfen dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nicht im Wege stehen. Hier muss auf politischer Ebene im Einverständnis der Beteiligten eine verbindliche Regelung beschlossen werden.

Der Antrag der Fraktion der FDP muss nach unserer Auffassung zielorientierter und an den Realitäten des Familienalltags orientiert im Landtag debattiert werden. Unseres Erachtens geht es nicht um eine Erleichterung bei der Inanspruchnahme von gemeindeübergreifenden Betreuungsangeboten im Sinne des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern geht, sondern um das Recht auf Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes unabhängig vom Wohnsitz der Familie.

Die wirtschaftlichen Fragen der Kommunen dürfen im Interesse und zum Wohle unserer Kinder nicht das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern verhindern.

Ulrich Neumann  
Geschäftsführer  
Vereinigung der Waldorfkinderergärten e. V.  
Region Nordrhein-Westfalen  
Mergelteichstr. 59  
44225 Dortmund

Dortmund, den 09.09.2013